

A N F R A G E von Marc Bourgeois (FDP, Zürich) und Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich)

betreffend Möglichkeiten und Grenzen anonymer Vorprüfungen von Härtefallgesuchen bei Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus («Sans-Papiers»)

Der Zürcher Regierungsrat schätzt die Anzahl Migrant/innen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus (häufig als «Sans-Papiers» bezeichnet), die keine Nothilfe beziehen, im Kanton Zürich auf 13'600 bis 24'900 Personen. Nicht nur das Asylgesetz (AsylG), sondern auch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht für Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus die Möglichkeit einer Härtefallbewilligung vor. So können gut integrierte Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus unter gewissen Voraussetzungen einen rechtmässigen Aufenthaltsstatus erlangen.

Im Kanton Zürich dürften gemäss Regierungsrat 2'000 bis max. rund 3'700 Sans-Papiers zumindest die zeitlichen Voraussetzungen für eine Härtefallregelung erfüllen. Obwohl aber Härtefallgesuche sehr selten abgelehnt werden, stellt jährlich nur eine verschwindend kleine Anzahl dieser Personen ein Härtefallgesuch.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» vom Dezember 2020 aufgezeigt, dass der kantonale Handlungsspielraum im Umgang mit Härtefallgesuchen gross ist. Entsprechend ist die Differenz bei den Härtefallbewilligungen zwischen den einzelnen Kantonen erheblich, selbst wenn man vom Sonderfall Genf (Operation Papyrus) absieht: Kanton Zürich: 2 bis 12 bewilligte Gesuche pro Jahr in den letzten 5 Jahren; Kanton Waadt: 38 bis 100 bewilligte Gesuche pro Jahr in den letzten 5 Jahren.

Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass im Kanton Zürich der Verzicht auf ein Härtefallgesuch selbst für jene Personen, die recht zuverlässig einen rechtmässigen Aufenthaltsstatus erlangen könnten, weit attraktiver ist als das Bemühen um einen rechtmässigen Aufenthaltsstatus (mit allen Rechten und Pflichten). Dies mag zum einen bei einem geringen Fahndungsdruck liegen. Es gibt daneben aber starke Indizien, dass die Hürden zur Einreichung eines Härtefallgesuchs sehr hoch sind.

(Wo nicht anders vermerkt, stützen sich die Angaben auf den bundesrätlichen Bericht «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» vom Dezember 2020 bzw. auf den regierungsrätlichen Bericht «Sans-Papiers im Kanton Zürich» vom 11. März 2020.)

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Härtefallgesuche nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Zürich eingereicht, wie viele im Kanton Waadt (auch in Relation zur vermuteten Anzahl illegal anwesender Personen)? Wie viele davon wurden jeweils gutgeheissen, wie viele abgelehnt? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
2. Im Kanton Waadt werden regelmässig deutlich mehr Härtefallgesuche eingereicht, obwohl die Bevölkerungszahl wie auch der Anteil «Sans-Papiers» weit geringer sind. Weshalb sind dort Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus viel eher bereit, ein Härtefallgesuch einzureichen als im Kanton Zürich? Und teilt der Regierungsrat die vom Bundesrat in seinem Bericht in Antwort auf das Postulat 18.3381 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats implizit geäusserte Haltung, dass die diesbezügliche Praxis des Kantons Waadt rechtmässig ist?

3. Gewisse Wissenschaftler, aber auch die Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich (SPAZ) halten anonyme Vorprüfungen als geeignetes Instrument, um die Hürden zur Einreichung von Härtefallgesuchen zu senken. Offenbar bieten die Kantone Bern und neu auch Basel-Stadt Migrant/innen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus offiziell eine anonyme Vorprüfung von Härtefallgesuchen an. Teilt der Regierungsrat die vom Bundesrat in seinem Bericht «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» vom Dezember 2020 auf Seite 30 implizit geäusserte Haltung, dass die diesbezügliche Praxis des Kantons Bern rechtmässig ist?
4. Der Regierungsrat hat in den Medien verlauten lassen, dass das Zürcher Migrationsamt auch anonyme Vorprüfungen ermögliche. Wie viele solche anonymen Vorprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren vorgenommen? Und inwiefern unterscheiden sich diese Vorprüfungen von jenen der Kantone Bern und Basel-Stadt (insbesondere: Unabhängigkeit von der Verwaltung, erforderliche Dokumente, Prüfungsumfang, Art der Empfehlungen)?
5. Ist bei einem vereinfachten Zugang zu Härtefallgesuchen mit einer namhaften Sogwirkung auf weitere Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus zu rechnen? Falls ja, wie könnte der Kanton Zürich diesem Umstand im Rahmen des Bundesrechts präventiv begegnen?
6. Wie kann die Praxis rund um die Härtefallgesuche innerhalb des kantonalen Spielraums so angepasst werden, dass Menschen, die mit einem positiven Bescheid rechnen dürfen, möglichst oft solche Gesuche einreichen? Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Massnahmen zu ergreifen?

Marc Bourgeois
Sonja Rueff-Frenkel